

Gebührenordnung - gültig ab 1. Januar 2011

- Änderungen vorbehalten -



Musikschule Roxel e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Erziehungsberechtigte Personen, die ein in Ausbildung befindliches Kind bzw. Kinder an der Musikschule unterrichten lassen, müssen laut Satzung Mitglieder des Vereins sein. Sonstige Personen, die Unterricht erhalten, müssen ebenfalls Mitglieder werden.
2. Die Mitglieder der Musikschule erhalten im ersten Monat des Jahres eine Jahresrechnung über ihre Unterrichtsgebühren. Die Gebührenpflicht setzt mit dem Unterrichtsbeginn ein und bleibt das ganze Jahr und darüber hinaus bestehen, wenn nicht zuvor eine schriftliche und **fristgerechte Kündigung** erfolgt ist.
3. Die erste Abbuchung im lfd. Jahr erfolgt 5 Tage nach Versand der Rechnung, die Folgebeiträge sind jeweils zum 1. des Monats im voraus fällig. Alle zu entrichtenden Beträge werden ausschließlich durch Lastschriftverfahren zu den o.g. Terminen von der Verwaltung der Musikschule Roxel e.V. eingezogen. Die entsprechende Einzugsermächtigung ist dem Vorstand auf dem Anmeldeformular zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen ist eine andere Zahlungsweise auf Antrag möglich.
4. Der Mitgliedsbeitrag und Versicherungsbeitrag (z. B. für Haftpflicht sowie Instrumente der Musikschule) für das jeweilige Kalenderjahr wird mit der ersten Abbuchung / Rechnung nach Unterrichtsbeginn eingezogen.
5. Die Kurse in musikalischer Früherziehung laufen über 2 Jahre. Der Unterricht beginnt jeweils nach den Sommerferien und endet im übernächsten Jahr. Sechs Wochen vor Beendigung des Kurses soll über die weitere musikalische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit dem Kursleiter und der Schulleiterin Rücksprache gehalten werden.
6. Bei Gruppenverkleinerung gilt für alle Gruppen die Gebührenstaffelung der Gebührenordnung (siehe § 5, Abs.3 der GO).
7. Diese vom Vorstand beschlossene neue Fassung der Gebührenordnung hebt die vorausgegangenen Gebührenordnung vom 01. 01. 2006 auf.

§ 2 Kündigung

Eine Kündigung ist nur zum **30.6. und 31.12. d.J.** möglich. Bis zum Ende des zweiten Unterrichtsmonats nach Beginn des Unterrichts hat der Schüler ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Monats. Die Kündigung zu den regulären Terminen muß **sechs Wochen vor den Kündigungsterminen schriftlich** an den Leiter der Musikschule erfolgen, da die Schule auch Kündigungsfristen gegenüber den Lehrern einzuhalten hat. Eine mündliche Abmeldung z.B. beim Fachlehrer gilt nicht als Kündigung. Vordrucke sind im Musikschulbüro oder im Internet erhältlich. Für den Fall der Sonderkündigung innerhalb der ersten 2 Monate nach Unterrichtsbeginn wird, falls keine Mitgliedschaft besteht, ein anteiliger Mitgliedsbeitrag von 5,00 € erhoben.

§ 3 Unterrichtszeit

Die Unterrichtszeit für eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. In den Ferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. An beweglichen Ferientagen kann der Unterricht nur stattfinden, wenn der Unterrichtsraum in der Schule zur Verfügung steht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag (Beschluss der Mitgliederversammlung)

Der jährliche Mitgliedbeitrag beträgt unabhängig von der zeitlichen Anmeldung im Jahr (einschl. Versicherung) je Familie **24,00 €**

§ 5 Unterrichtsgebühren

Die hier aufgeführten Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren pro Person.

Jahresgebühr/Monatsrate

1. 45 Minuten Musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht ca. 8-12 Schüler) Dauer: 2 Jahre	234,00 € /19,50 €
1a 45 Minuten Musikgarten (6-10 Schüler/innen + 1 EZB).....	234,00 € /19,50 €
2. 60 Minuten Grundausbildung (Gruppenunterricht. ca.8-12 Schüler) Dauer: 1 Jahr	234,00 € /19,50 €
3. Instrumentalunterricht (Unterrichtsbeitrag pro Monat, Erwachsene zahlen einen Zuschlag von 20 %)	
a) 45 Minuten Einzelunterricht	1.020,00 € /85,00 €
b) 25 Minuten Einzelunterricht für Einsteiger	576,00 € /48,00 €
c) 30 Minuten Einzelunterricht	696,00 € /58,00 €
d) 30 Minuten Partnerunterricht 2 Schüler	366,00 € /30,50 €
e) 30 Minuten Partnerunterricht 3 Schüler	282,00 € /23,50 €
f) 45 Minuten Partnerunterricht 2 Schüler	576,00 € /48,00 €
g) 45 Minuten Partnerunterricht 3 Schüler	420,00 € /35,00 €
h) 45 Minuten Partnerunterricht 4 Schüler	342,00 € /28,50 €
i) 45 Minuten Partnerunterricht 5 Schüler und mehr	300,00 € /25,00 €
4. Ensemble (1 Fach als Ergänzung z. Zt. frei) sonst	204,00 € /17,00 €
5. Musiktheorie (Gruppenunterricht ca. 8-12 Schüler/in).....	204,00 € /17,00 €
6. Chor (als Ergänzung ermäßigt) sonst	204,00 € /17,00 €
7. Jugendorchester/Big Band (als Ergänzung ermäßigt) sonst bei mindestens 8 Schülern.....	180,00 € /15,00 €
8. Projekte und Workshops nach nach Projektierung und vorheriger Ankündigung je nach Aufwand und Schülerzahl	
Für die Positionen 1 und 2, sowie 4 bis 8 gelten bei finanzieller Unterdeckung (z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) Sonderregelungen	
9. Instrumentenleihgebühr 1. Jahr	144,00 € /12,00 €
Instrumentenleihgebühr ab 2. Jahr	180,00 € /15,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung/Sonderermäßigung

Für Schülerinnen und Schüler kann auf Antrag bei Nachweis der Einkommensverhältnisse eine Sozialermäßigung gewährt werden. Allgemein gilt die Ermäßigungsregelung nur für § 5 Abs. 3. Hierzu ist schriftlich ein formloser Antrag an den Vorstand zu stellen, der über die Höhe der Ermäßigung entscheidet.

§ 7 Stipendien

Leistungsstarke Schüler/innen können auf Vorschlag des Fachlehrers und der Schulleitung ein Stipendium erhalten. Über Art und Höhe des Stipendiums entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ensembleunterricht

Wird nach dem Lehrplan der Musikschule zur Unterstützung des Einzelunterrichtes **Ensembleunterricht** mit Theorieunterricht angeboten, sollten die Schülerinnen und Schüler an diesem Unterricht nach Möglichkeit teilnehmen. Dieser Ensembleunterricht mit Theorieunterricht ist für Schüler/innen mit Instrumentalunterricht nach § 5 Abs. 3 **kostenlos**.

§ 9 Gebührenerstattung

Fällt der Unterricht wegen Krankheit od. Beurlaubung des Lehrers/in aus (betr. nicht Ferien, Feiertage, lokale Feste), und erweist es sich als nicht möglich, den Unterricht in angemessener Frist oder durch Vertretung zu erteilen, dann werden die Gebühren für die **fünfte und alle folgenden** Stunden, die je Schüler/in im gleichen Schuljahr ausfallen, auf formlosen Antrag des Mitglieds erstattet. Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder Beurlaubung eines(r) Schülers/in aus, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds beschließen, dass die Unterrichtsgebühr entsprechend der vorgenannten Regelung erstattet bzw. nicht erhoben wird. Der Antrag ist in jedem Fall spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit des Erstattungsanspruchs beim Vorstand zu stellen. Bei verspätet gestellten Anträgen entfällt die Erstattungspflicht der Musikschule.

Münster, den 31. 12. 2010

Vorsitzender